

Friedrich August
Des Erzgebürgischen Creyßes
Steuer-Ausschreiben
 auf das Jahr
1781.

S haben Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. etc.
 Unser gnädigster Herr, nach erfordernder Nothdurft,
 daß, für das herannahende

1781^{te} Jahr

die Land- Trank- Pfennig- und Quatember- Steuern, auch
 Imposten vom Stempelpapier und Spiel-Charthen, sowohl Per-
 sonen-Steuer und Mahlgroschen, nach der, bey letztem allge-
 meinem Landtage zu Verzinsung und successiver Abtragung der
 Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hie-
 siger Lande erforderlichen Miliz, sowohl zu Bestreitung anderer
 unumgänglich nöthiger Bedürfnisse, und sonstiger von E. getreuen
 Landschaft angewiesener Ausgaben, unterthänigst beschehenen, und
 in dem Landtags-Abschiede vom 25. Febr. 1776. gnädigst acceptirten
 Haupt-Bewilligung, gewöhnlichermaßen ausgeschrieben, auch zugleich
 behufige Vorkehrungen getroffen würden, damit die Einbringung
 und Verwendung ersagter Steuern, der Bewilligung und dem Ab-
 schiede gemäß erfolgen möge, die sub A. und B. beygedruckte gnädigste
 Befehle an Uns ergehen lassen.

Zu deren pflichtschuldigsten Befolgung, und Kraft derselben,
 wird dahero den, in dem gnädigst Uns anvertrauten Erzgebür-
 gischen Creyß einbezirkten Herren Ständen von Prälaten, Gra-
 fen, Herren, Ritterchaft und Städten, nicht minder den bestell-
 ten Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmern folgendes andurch
 bekannt gemacht:

A

I. Die

I.

Landsteuer.

Die vorhin in den Terminen Lätare und Bartholomäi, und zwar in jedem derselben zur Hälfte erhobenen, mit dem Nahmen der Land-Steuer

belegten Sechzehnen Pfennige von jedem gangbarem Schocke, terminlich an Acht Pfennigen, sollen sowohl im Monath März, als im Monath August, bewilligtermasen eingebracht, jedoch, nach der, im Ausschreiben außs Jahr 1764. beschehenen, Anordnung, aus den darinnen bemerkten Ursachen, mit zu den Pfennig-Steuern geschlagen, und mit selbigen in Eine Rechnung gebracht werden. Demnächst sind

II.

Die von der getreuen Landschaft bewilligten, und zum Theil erhöheten verschiedentlichen

Trank-Steuern,

Tranksteuern, wie bisanhero, in den Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, und zwar nach vorgeschlagener Maase und Ordnung einzurechnen, und ist

von inländi-
schen braunen

a) von jedem Vasse inländischen Braun-Bieres,
Ein Thaler Acht Groschen,

und weissen,

b) von jedem Vasse inländischen Weiß-Bieres,
Ein Thaler und Zwölf Groschen,

auch Halb-
Biere,

desgleichen von denen, auf besondere Concessionen, an Theils Orten brauenden leichten oder sogenannten Halb-Biere, das sonst geordnete, nach dem bestimmten Satze zu entrichten.

sowohl aus-
ländischen

Dahingegen es in Ansehung des ausländischen Bieres, bey der zeitherigen Verfassung und Observanz, nach welcher

braunen,

Ein Thaler und Sechzehnen Groschen
von jedem Vasse Braunen, und

und weissen
Biere,

Zwey Thaler Zwölf Groschen —
von jedem Vasse weissen

dergleichen Bieres, abzutragen, sein ferneres Bewenden hat.

Dann ist

Ordinaire
Weinsteuer,
und

c) die, vor dem, und Inhalts des Generalis vom 27. Novembris 1728. vorgeschriebene

ordinaire Wein-Steuer,

nicht

nicht minder

d) die bey dem Landtage 1742. zuerst erhöhet, und bey nachherigen Landtagen continuirte

Neue Wein-Anlage

von den ausländischen Weinen, nach Vorschrift der dieserhalb erlassenen Ausschreiben, zwar fernerhin einzubringen, jedoch in Ansehung der darüber zu fertigenden Rechnungen, es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. besaget.

Neue Wein-Anlage von ausländischen Weinen.

In Betref der Abgabe

e) vom ausländischen Branteweine, welcher in hiesige Lande eingehet, und darinnen consumiret wird, ist zu beobachten, daß

Abgabe vom ausländischen einfachen, auch abgezogenen Branteweine und Liqueurs, nebst dem Verrechnungs-Modo.

Zwey Thaler Zwölf Groschen von jedem Eymmer einfachen ordinairen Branteweine, und

Vier Thaler vom Eymmer abgezogenen, ingleichen von den Liqueurs,

vernommen, auch die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben nach solcher Proportion erhoben, und das, so davon eingegangen, in die Tranksteuer-Rechnung, wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht, und bey der Hauptsumme, gleich der neuen Wein-Anlage, recapituliret werde.

Damit auch den bisanhero, bey Einbringung fremder Weine und anderer ausländischer Getränke, sich öfters entdeckten Unrichtigkeiten und Unterschleifen abgeholfen, sowohl der, zu Ablehnung der, abseiten der Empfänger, verwirkten Strafe, oft, und auf dem Lande besonders, gebrauchte Vorwand der Unwissenheit, ob? und was? auch an wen? die Steuern abzugeben wären, entfernet, nicht minder die, zur Receptur der Tranksteuern, ingleichen zur Aufsicht dabey angestellte, Personen selbst, die, für Weine und Getränke obiger Art zu erhebenden Steuer-Abgaben, theils aus Unwissenheit, theils aus Mangel einer behörigen Instruction, gänzlich ausser Acht gelassen, wozu noch gekommen, daß bey accisbaren Städten, Dresden und Leipzig ausgenommen, die Beurtheilung der Quantitaet und Qualitaet der ankommenden fremden Weine und Getränke, den Accis-Visitatoribus, ohne Zuziehung der Tranksteuer-Aufseher, überlassen gewesen:

Ursachen der zeithero sich oft bey Einbringung fremder Weine, und anderer dergleichen Getränke entdeckten Unrichtigkeiten.

gleichen Zeddel, erstern Falls, originaliter, letztern Falls aber, abschriftlich den Rechnungen beyzufügen, bey beyderley Fällen aber, die Wein-Quanta auf den respective Original- und abschriftlichen-Zeddeln, mit Bemerkung der Nahmen derer Empfänger, auch des Tages und Jahres, nach Maassgabe des Generalis vom 12. Martii 1774. und bey Vermeidung der, in solchem, den Contravenienten angedroheten Bestrafung abzuschreiben. Was künftig

d d) für ausländischen Wein-Eßig bey dem Einführen in hiesige Lande an- und ausgegeben wird, soll führohin anderer gestalt nicht als Wein-Eßig in der zeitherigen Maase behandelt werden, als wenn zuförderst, daß das Vorgeben in der Wahrheit gegründet sey, durch Eröffnung des Gefäßes und Aushebung einer Probe daraus, constatiret worden ist. Wie denn auch endlich

e e) bey Einlegung inländischen Weins die diesfallsigen Quanta eines jeden Empfängers in den Rechnungen genau auszudrücken, und diesen, die über dergleichen Wein auszustellen gewöhnlichen Zeddel jedesmal beyzufügen sind.

II.

In accisbaren Städten,

mit alleiniger Ausnahme der Städte Dresden und Leipzig, allwo vorerwähntermaßen desfalls eine besondere Einrichtung, wobey es auch noch ferner bewendet, anzutreffen ist, sind

in accisbaren
Städten.

1) Die Tranksteuer-Aufseher, durch die Trank-Steuer-Einnehmere gebührend anzuweisen, daß sie bey dem Abladen der angekommenen fremden Weine, und anderer der Accis-Visirung unterworfenen Getränke, jedesmal gegenwärtig seyn, auf die Visirung genau Acht haben, den befundenen Gehalt, benebst der Sorte solcher Weine oder Getränke behörig notiren, und dem Trank-Steuer-Einnehmer davon sofort richtige Anzeige zu thun, schuldig seyn sollen. Wogegen

2) Die Trank-Steuer-Einnehmere, damit dieser, denen Aufsehern einzuschärfenden Incumbenz, pflichtschuldigste Gnüge geleistet werde, genaue Obsicht zu führen, den Wein-Empfängern die Grenz-Zoll-Zeddel abzufordern, diese abschriftlich zu den Rechnungen zu bringen, und wenn sich bey der Visirung eine Differenz im Maase fände, solches auf denselben deutlich anzumerken, mit Vernehmung der Weine auf die sub I. lit. c. c. supra beschriebene Art, so, wie überhaupt in Ansehung des ausländischen und stiftischen Getränkes, nach Vorschrift

der, deshalb vorhandenen Ausschreiben und Generalien zu verfahren, nicht minder dasjenige, was vorhero sub I. lit. d. d. et e. e. wegen des ausländischen Wein-Ertrags und inländischen Weines disponiret worden, Desgleichen auch die fernere Beybringung der erforderlichen General - Accis - Attestate zu den Rechnungen jeder Frist, in Obacht zu nehmen, und sich hierunter allenthalben ihrer aufhabenden Pflichten, zu deren genauer Erfüll- und Beobachtung, Wir zugleich auch durch sämtliche Herren Trank-Steuer-Einnehmer einsehärfend anermahnen, gemäß zu bezeigen haben. Wann

3) in Städten sowohl, als auf dem Lande, von den eingehenden fremden Weinen ein Theil für andere Orte bestimmt ist, und einstweilen an dem Orte, wo er zuerst abgeladen worden, nur in depositum gegeben wird: So verbleibet es auf solchen Fall bey dem, was dieserhalb bereits in mehrangezogenen Generali vom 12. Martii 1774. und sonst gemessenst angeordnet worden, dergestalt, daß für den zu fernerer Disposition niedergelegten Wein, Weinsteuer, und nach Befinden Wein-Anlage zu erfordern und zu berechnen, bey weiterer Versendung dergleichen Weins aber, die richtig beschehene respective Versteuerung und Veranlagung desselben durch gewöhnliche Passir-Zettel zu attestiren ist.

4) Die obgedachtermaassen getroffene Einrichtung, daß sich furohin niemand unterfangen solle, die an ihn kommenden fremden Weine, oder andere ausländische Getränke, ohne Beyseyn des darzu gesetzten Tranksteuer-Aufsehers abladen zu lassen, ist, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, den Einwohnern in Städten sowohl als auf dem Lande, respective durch die Stadträthe, Gerichtsobrigkeiten und Gerichte jeden Ortes bekannt zu machen, und denselben dabey zu intimiren, daß jeder entdeckter Conventions-Fall mit Fünf Thalern ohnmachbleiblich bestrafet, und der dritte Theil sothaner Strafe dem Angeber, oder auch dem Aufseher, wenn dieser das Ungebührniß zuerst anzeigt, verabsolget werden solle. Damit auch

5) besonders die Tranksteuer-Einnehmer und Aufseher auf dem Lande besser, als seithero, unterrichtet seyn möchten, wie viel an Steuern, für jede Sorte Wein, der desfallsigen Landesbewilligung gemäß, abzuführen sey: So wird zugleich zur Nachachtung, wiederholend, bekannt gemacht, daß die ausländischen Weine folgendergestalt versteuert, und verweinanlaget werden sollen, als

a. An

a.

An ordinairen Weinsteuer

ist zu entrichten, von

1.	Regel Malvasier	=	=	=	=	=	— 18. gr.
1.	Eimer Tokayer-Weine,	=	=	=	=	}	— 17. gr.
1.	= Spanischer Weine und Sekte,	=	=	=	=		
1.	= Ungarischer	=	=	=	=		
1.	= Burgunder und andere Franzweine	=	=	=	=		
1.	= Champagner	=	=	=	=	}	— 15. gr.
1.	= Rheinfall,	=	=	=	=		
1.	= Bodskalker,	=	=	=	=		
1.	= Rheinweine,	=	=	=	=		
1.	= Mosler,	=	=	=	=	}	— 10. gr.
1.	= Frankenweine,	=	=	=	=		
1.	= Böhmischer Weine	=	=	=	=		
1.	= Erfurther	=	=	=	=		
1.	= Jenaischer	=	=	=	=	}	— 10. gr.
1.	= Lausitzer	=	=	=	=		

b.

An Neuer Wein-Anlage

ist zu entrichten, von

1.	Eimer Ungarischen Weine	=	=	=	=	2. Thlr. —
1.	= Rhein- Mosler- französischen und allen andern ausländischen Weine,	=	=	=	=	1. = —
1.	= Frankenweine,	=	=	=	=	— 12. gr.

Und gleichwie

6) den Einnehmern bey Schrift- und Amtsfähigen Ortschaften, die denenselben im Wein-Anlage-Ausschreiben de anno 1742. für die Receptur der neuen Wein-Anlage ausgesetzten Sechs Pfennige pro Eimer noch ferner passiren: Also sollen fürrohin den Trank-Steuer-Auffsehern, sowohl in Städten, (exclusive Dresden und Leipzig,) als auf dem Lande, in Conformität der bey dem Thüringischen und Erzgebürgischen Creyße, ratione der Trank-Steuer-Auffseher auf dem Lande, bereits seit anno 1740. getroffenen Einrichtung

für

für jedes Faß ausländischen Bieres,
Sechs Pfennige,

für jeden Eymmer ausländischen Weines, der mit der ordinären
Wein-Steuer vergeben wird,

Drey Pfennige, und

für jeden Eymmer ausländischen Branteweins ebenermaassen

Drey Pfennige,

Kraft des höchsten Befehls sub A. zur Ergößlichkeit gereicht werden.

Uebrigens und

7) um Gewißheit zu erlangen, daß diesem allen, was vorstehend
dermaassen intuitu der eingehenden fremden Weine und anderer aus-
ländischer Getränke, in Gemäßheit des nur angezogenen gnädigsten
Rescripts, anzuordnen der Nothdurft befunden worden, furohin un-
unterbrochen nachgegangen werde: So sollen die Gerichts-Obrieg-
keiten, ingleichen die Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer gehalten
seyn, in ihren zu übergebenden Trank-Steuer-Registern jeder Frist,
beym Ende gedachter Register, aufhabenden Pflichten gemäß, zu
attestiren, daß von ihnen, die bey der Receptur der Tranksteuern con-
currirenden Personen, ingleichen die Tranksteuer-Aufseher, oder in
deren Ermangelung, eine derer Gerichtspersonen der respectiven
Ortschaften in der gnädigst anbefohlenen Maasse angewiesen und
instruiert worden wären.

III.

**Pfennig- und
Quatember-
Steuern.** Anlangend die Pfennig- und Quatember-Steuer-Abgabe:
So sind nach der, von den getreuen Ständen unterthänigst erfolg-
ten und gnädigst acceptirten Bewilligung,

auf dem Lande, Acht und Funfzig Pfennige,

von jedem gangbarem Schocke, worunter die, unter dem Rahmen
der Landsteuer, zeithero erhobenen 16. Pfennige zugleich mit be-
griffen, und

Neun und Bierzig Quatember
auf dem Lande,

sowohl

sowohl

Fünf und Fünfzig Pfennige, und
Sechs und Bierzig Quatember,
in den Städten,

und in den
Städten.

in den, durch die bey dem Steuer-Ausschreiben aufs Jahr 1776. hinausgegebenen gedruckten Pfennig- und Quatember-Steuer-Verzeichnisse, bestimmten Fristen, jedoch so viel die accisbaren Städte insonderheit betrifft, mit Wegfall desjenigen Quanti, so für selbige, an Land- auch ordinären Pfennig- und Quatember-Steuern, die General-Accise, der Verfassung nach, monatlich in folle überträgt, und welches in oberwähnten Verzeichnissen in specie ausgeworfen ist, längstens binnen 14. Tagen, nach Ablauf jeden Termins, richtig einzubringen.

IV.

In Ansehung der Receptur und Berechnung des, bey den accisbaren Städten, in surrogatum der auf dem Lande mehr zu entrichtenden Drey Pfennige und Drey Quatember, verbleibenden

Der Mahlgroschen in den accisbaren Städten.

Mahlgroschens,

hat es bey demjenigen sein Bewenden, was desfalls in dem Mahlgroschen-Ausschreiben de dato 10. Decembr. 1766. auch sonst gemeßent anbefohlen worden.

Wie denn auch

V.

die auf sechs Jahre prorogirten

Imposten vom Stempelpapier und Spiel-Charten

Imposten vom Stempel Papier und Spiel-Charten.

in der Maase, wie in den verschiedenen Impost-Ausschreiben, und besonders in den höchsten Mandaten vom 7. Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. verordnet worden, noch ferner abzutragen und zu berechnen sind, dergestalt, daß auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten fremden oder inländischen Spiel-Charte die Vierfache Strafe an Zwanzig Thalern festgesetzt bleiben, und solche von dem Contravenienten, ohne einige Nachsicht eingebracht werden soll.

Strafe auf den Gebrauch ungestempelter Charten.

Betref-

Betreffend

VI.

Personen-
steuer.

Die Personen-Steuer:

So bewendet es allenthalben bey demjenigen, was wegen dieser Abgabe in dem sub dato den 31. Martii 1767. erlassenen besondern Ausschreiben, und der demselben appendicirten respective Classification und alphabetischen Consignation anbefohlen, und nicht etwa nachhero durch speciellere Verordnungen abgeändert worden ist.

Erheb- und
Einrechnung
vorstehender
verschiedener
Steuer-Anla-
gen.

Diese in vorstehenden beschriebene verschiedentliche Gattungen der Steuer-Anlagen haben nun in treuehorsaamster Befolgung der beygedruckten höchsten Befehle sub A. und B. die, in den gnädigst uns anvertrauten Creyße einbezirkten Herren Stände von Prälaten, Grafen und Herren, Ritterschaft und Städten, sowohl die bestellten Unter-Einnehmer in tüchtigen und unverruffenen Münzsorten gebührenden Fleißes einzubringen, was sie selbst darzu schuldig sind, richtig beyzutragen, auch so viel obermeldete verschiedene Tranksteuern samt Imposten vom Stempelpapier und Spielcharten anlangt, solche auf die bestimmten Einrechnungs-Termine, worzu obbeniemtem Stande zur

Die Einrech-
nungs-Termi-
ne sind bey
20. Thaler
Strafe richtig
zu beobachten.

Frist Quasimodogeniti und Termin Lactare, der *26. Martij*,
= Crucis und Bartholomaej, der *15. Aug.*
= Luciae der *11. Novbr.*

andurch anberaumer wird, bey Vermeidung der darauf gesetzten, und ohne Rückfrage sofort einzutreibenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern, wovon die einzureichende Tranksteuer- auch Ein- und Ausschrote-Register zu Bewirkung eines gleichförmigen Abschlusses

zur Frist Quasimodogeniti und Termin Lactare den 15. Martii

= = Crucis und Bartholomaei = = den 15. Aug.

= = Luciae 1781. den 15. Novembr.

abzuschließen sind, samt baarem Gelde, und unverwerflichen Belegen an Uns einzuliefern, die verbliebenen Steuer-Reste letztverfloßener Bewilligung, möglichsten Fleißes, wo nicht besondere Anordnungen getroffen worden, einzubringen, auf gleiche Weise auch die Rückstände der vorigen Bewilligungen, unter Beobachtung der hier-
bey

bey nöthigen Behutsamkeit, wo möglich beyzutreiben, in Frank-
steuern einige, nach der Verfassung ohnehin in keine Wege statt fin-
dende Reste, bey Vermeidung eigenen Ersatzes nicht zu gestatten,
sondern darinnen und überall gute Ordnung zu halten.

Ferner sind auch die Pfennig- und Quatember- Steuern, Die Pfennig-
wie obgedacht, längstens binnen vierzehn Tagen, nach Ablauf und Quatem-
jeden Termins, bey Vermeidung sonst anzuwendender verfassungsbinnen 14. Ta-
mäßiger Zwangsmittel ohnfehlbar einzubringen, und in unverruffe-
nen Mandarmäßigen Münzsorten an Uns abzuliefern, sowohl die Ein-
rechnungs-Register, bey zwanzig Thaler Strafe zu gesetzter Zeit einzubringen,
einzusenden, endlich aber und überhaupt alle dem, was in zeitheri-
gen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen und nicht durch
besondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldig-
keit gemäß, aufs genaueste nachzugehen.

Ueber dieses haben wir annoch theils in Erinnerung zu brin-
gen, theils bekannt zu machen,

a.

Daß, nach der, in der Anfüge sub C. ausgesetzten Erinnerung, alle
und jede Rittergüter künftig in den Franksteuer-Registern, wer
die Besorgung des Brauwesens über sich habe? und wenn die darzu
bestellte Personen verpflichtet worden? anmerken, sowohl die Ver-
pflichtungs-Registaturen, bey dem ersten Einrechnungs-Termine in der
gewöhnlichen Weise beybringen sollen:

Erinnerung
daß bey den
Rittergütern
in den Frank-
steuer-Regi-
stern die, bey
dem Brauwe-
sen vorfallen-
den Verände-
rungen behö-
rig angezeigt
werden sollen.

b.

Daß, nach dem angedruckten gnädigstem Befehle sub D. die, in dem
14^{ten} §. des Münz-Edicts vom 9. July 1732. enthaltene gemeinste
Vorschrift wiederholend eingeschärft worden, nach welcher die Geld-
Paquete, bey Vermeidung Zehen Thaler, auf jeden Uebertretungs-
Fall unmachbleiblich einzubringender Strafe, nicht höher und stärker
als bey Doppelgroschen, zu zwanzig Thaler, bey einfachen Groschen,
zu zehen Thaler, und bey Sechsern und Drehern zu fünf Thalern
gepacket werden sollen, wornach sich bey den Steuer-Einnahmen
aufs genaueste zu richten ist:

Wiederhol-
und Einschär-
fung der Vor-
schrift wie die
Geldpaquete
bey Doppel-
und einfachen
Groschen ge-
packet werden
sollen.

Endlich

Endlich

c.

Veränderung
bey der adelichen
Creyß-Einnehmer-
Stelle hiesigen
Creyßes.

ist nicht zu verhalten, daß die nach dem seligen Absterben des Herrn
Creyß-Hauptmanns Friedrichs Gottlob Metzsch, auf Reuth und
Stangengrün, erledigte adeliche Creyß-Steuer-Einnehmer-Stelle
im Erzgebürgischem Creyße, dem Churfürstlich Sächsischen Obrist-
Lieutenant und Creyß-Commissario, Herrn Hanns Carl Augusten
von Carlowitz, auf Großhartmannsdorf, gnädigst übertragen,
Derselbe auch dieserhalb in gewöhnliche Pflicht genommen worden,
wie dieses zugleich aus dem beygedrucktem höchsten Befehle sub E.
erhellet.

Wegen richtiger Insinuation dieses Patents versehen Wir Uns
allenthalben namentlicher Unterschrift, und verbleiben Ihnen vor
die Personen zu allen angenehmen Dienst- und Freundschafts-Be-
zeigungen willig und bereit. Sign. Freyberg am 13. Dec. 1780.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
verordnete Einnehmere der Land- Trank-
Pfennig- und Quatembersteuern im
Erzgebürgischem Creyße,

Hanns Carl August von Carlowitz,
Der Rath zu Freyberg.
Samuel Gottlieb Aster.
Friedrich Gotthold Ruhn.
Johann Friedrich Ranft.

A. Bon

2
Von **SOZZES** Gnaden,
Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
Engern und Westphalen, ꝛc.

Chur-Fürst, ꝛc.

Sester und liebe getreue. Demnach Wir das für Unserer herzlich geliebtesten Frauen Gemahlin Ebd. von denen jüngsthin allhier versamlet gewesenen getreuen Ständen, in einer, unter dem dritten huius, eingereichten Schrift, unterthänigst offerirte Präsent, an Vier und Zwanzig Tausend Thalern, mit gnädigstem Gefallen angenommen, auch, daß, zu dessen Ausbringung, angetragenermaßen Ein Pfennig auf den 15. May jetzigen 1781^{ten} Jahres, und Ein Quatember auf den 15. Julii jetztlaufenden Jahres, ausgeschrieben werde, genehmiget haben, der ausfallende Uberschuß aber, der Bewilligung gemäß, behörig zu verrechnen ist;

Als begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet solches denen, in dem euch anvertrautem Creyße einbezirkten Ständen von Praelaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, sowohl denen bestellten Amts- und Unter-Einnehmern, mittelst gewöhnlichen, zum Druck zu bringenden Patents, eröffnen, und hiernächst dieselben
bedeus

bedeuten, daß sie gedachten Einen Pfennig von jedem gangbaren Schocke auf den Funfzehenden May jetztlaufenden Jahres, und ermeldeten Einen Quatember auf den Funfzehenden Julii jetzigen Jahres, in tüchtigen unverruffenen Münz-Sorten gebührenden Fleißes einbringen, und an euch abliefern, auch was sie selbst darzu schuldig sind, richtig beytragen.

Und ob Wir wohl nicht zweifeln, es werde ein jeder derer steuerbaren Chursächsischen Unterthanen, auch mit Inbegriff derer, so Reglementmäßige Befreyung in Steuern zu genießen haben, immasfen selbige mit Erlegung dieses außerordentlichen Einen Pfennigs und Einen Quatembers nicht zu verschonen sind, den hierbey auf ihn kommenden Antheil, ohne einigen Verzug, richtig abzuführen, sich willig und bereit finden lassen;

So habet ihr jedoch, unterbleibenden Falls, die vorgeschriebenen Zwangs-Mittel sofort zu gebrauchen, und diesen Einen Pfennig, und Einen Quatember, so viel möglich, ohne Reste einzubringen, die erhobenen Gelder aber, mit Beyfügung besonders zu führenden Rechnungen, ohngesäumet behörig einzurechnen, und die darauf allenfalls unvermeidlich verbliebenen Rückstände genau anzumerken. Daran geschiehet Unsere Meinung. Datum Dresden, am 20. Martii 1781.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An
die Erzgebürgische Creys-Einnahme.

Die Aufbringung, des für Ihre der
Frauen Churfürstin Churfürstl. Durchl.
von denen Ständen offerirten Präsents
betr.

Christian Friedrich Grabener. S.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unser gnädigster Herr, haben das, für Höchstdero herzlich geliebtesten Frauen Gemahlinn Churfürstl. Durchl. von den jüngsthin in Dresden versamlet gewesenen getreuen Ständen, in einer unter dem dritten des abgewichenen Monats März, eingereichten Schrift unterthänigst offerirte Präsent von Bier und Zwanzig Tausend Thalern mit gnädigstem Gefallen angenommen, auch, daß zu dessen Aufbringung angetragenermaßen Ein Pfennig, auf den 15. May jetzigen 1781sten Jahres, und Ein Quatember auf den 15. Julii jetzlaufenden Jahres ausgeschrieben, der ausfallende Ueberschuß hergegen, der Bewilligung gemäß, behdrig verrechnet werde, huldreichst genehmiget, nicht minder zu dem Ende, daß, was die Anfuge sub 2 des mehrern besaget, huldreichst uns anbefohlen.

Zu dessen gehorsamster Befolgung wird dahero den, in dem gnädigst Uns anvertrautem Creyße, einbezickten Herren Ständen von Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, sowohl den bestellten Herren Amts- und Unter-Einnehmern solches andurch erdfnet, mit der Bedeutung, gedachten

Einen Pfennig, von jedem gangbaren Schocke,
auf den **Funfzehenden May** jetzlaufenden Jahres, und ermeldeten

Einen Quatember,

auf den **Funfzehenden Julii** jetzigen Jahres, in tüchtigen, underruffenen Münzsorten gebührenden Fleißes einzubringen, und an Uns abzuliefern, auch was sie selbst darzu schuldig sind, richtig beyzutragen.

Und obwohl Höchstgedachte Sr. Churfürstl. Durchl. nicht zweifeln, es werde ein jeder der steuerbaren Unterthanen, auch mit Innbegriff derer, so reglementmäßige Befreyung in Steuern zu genießen haben, inmaßen selbige mit Erlegung dieses außerordentlichen Einen Pfennigs, und **Einen Quatembers** nicht zu verschonen sind, den hierbey auf ihn kommenden

den

den Antheil ohne einigen Verzug, richtig abzuführen sich willig und bereit
finden lassen: So werden Wir doch auch, unterbleibenden Falles, die vor-
geschriebenen Zwangsmittel sofort zu gebrauchen eingedenk seyn.

Wegen erfolgter Insinuation dieses Patents versehen Wir Uns übr-
gens richtiger Unterschrift, und verbleiben Ihnen für Unsere Personen zu
allen angenehmen und willigen Diensten und Freundschaftsbezeugungen bereit.
Signatum Freyberg am 5. April 1781.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
verordnete Einnehmere der Land- Trank-
Pfennig- und Dvatember- Steuern im
Erzgebürgischen Creynße.

Hanns Carl August von Carlowitz.

Der Rath zu Freyberg.

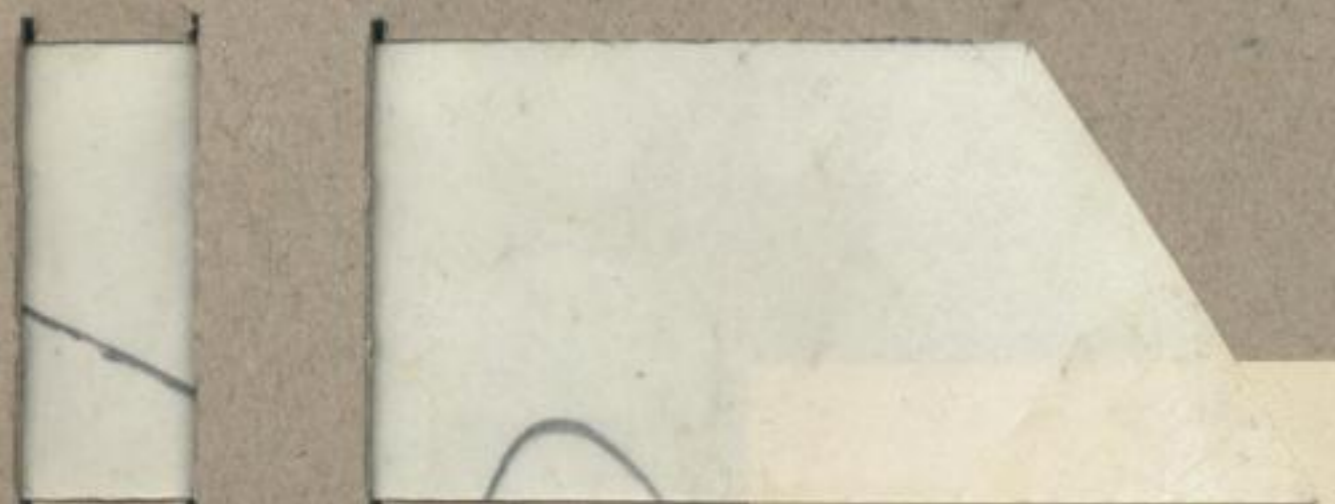
Samuel Gottlieb Aker.

Friedrich Gotthold Rubin.

Johann Friedrich Ranft.

e Bon

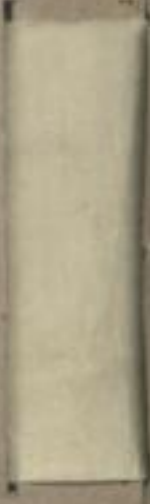
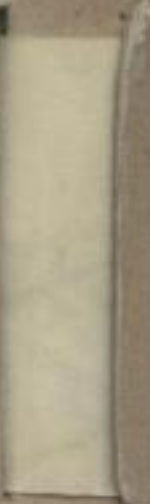
Oso. Köhler
Buchbinderei
Dresden-N. 71.
Br. Meißnerstr.



Datum der Entleihung bitte hier einsteampeln!

III/9/280. JG 162/5/66





SLUB DRESDEN

3 3790854